



Brüssel, den 27. Mai 2016
(OR. en)

9464/16

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0340 (COD)

TELECOM 96
CONSOM 118
MI 379
CODEC 741

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 17344/12 TELECOM 250 CONSOM 155 MI 811 CODEC 2936
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen
– Politische Einigung

1. Im Hinblick auf die Erzielung einer politischen Einigung erhalten die Delegationen in der Anlage den Text des obengenannten Vorschlags, über den beim informellen Trilog vom 3. Mai 2016 eine inhaltliche Einigung erzielt worden ist. Die inhaltliche Einigung ist anschließend vom Ausschuss der Ständigen Vertreter und vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments am 25. Mai bzw. am 24. Mai 2016 gebilligt worden.
2. An dem Kompromisstext wurde eine technische Anpassung vorgenommen, die keine Auswirkungen auf den Inhalt hat. Sie betrifft die Berichtigung der Bezugnahme auf den in Erwägungsgrund 8 genannten Unionsrechtsakt.
3. Die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen wird nach der Bestätigung der politischen Einigung durch den Rat beginnen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen.

¹ ABl. C 110 vom 9.5.2006, S. 26 (KOM(2005) 425 endg.).

² ABl. C 9 vom 11.1.2012, S. 65.

- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst das Konzept des "barrierefreien Zugangs" Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um ihren Inhalt für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen. Zum Inhalt gehören textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen sowie beidseitige Interaktion wie z.B. die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen.
- (2a) Wenngleich diese Richtlinie nicht für die Websites und mobilen Anwendungen der Organe der Union gilt, so werden diese doch ermutigt, die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen zu erfüllen.
- (3) Im eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 der Kommission³ werden Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten. Dazu gehören Maßnahmen zur Verringerung der Kluft bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und zur Förderung des Einsatzes von IKT, um Ausgrenzung zu überwinden, womit gewährleistet werden soll, dass alle Nutzer in der Lage sind, die gebotenen Möglichkeiten optimal in Anspruch zu nehmen. Im eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 der Kommission wird die Bedeutung von Integration und Barrierefreiheit bekräftigt.
- (4) In ihrer Mitteilung "Eine digitale Agenda für Europa"⁴ kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollten, wie auch aus der Ministererklärung von Riga vom 11. Juni 2006 hervorgeht.
- (4a) In der digitalen Agenda für Europa hebt die Kommission hervor, dass konzertierte Aktionen nötig sind, mit denen sichergestellt wird, dass neue elektronische Inhalte auch für Personen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind, damit die europäischen Bürger eine höhere Lebensqualität bekommen, z.B. durch den einfacheren Zugang zu öffentlichen Diensten und kulturellen Inhalten. Ferner ruft sie darin zur Förderung des Zustandekommens einer Vereinbarung über den digitalen Zugang für Menschen mit Behinderungen auf.

³ KOM(2010) 743 endg. – nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ KOM(2010) 245 endg./2.

- (5) Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation⁵ unterstützt die Erforschung und Entwicklung technologischer Lösungen im Bereich Barrierefreiheit.
- (6) Durch die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden "VN-Übereinkommen") haben sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten und die Union verpflichtet, bis zu seinem Abschluss angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen zu gewährleisten und Mindeststandards für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen, sowie den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern, und Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass staatliche Stellen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln. Im VN-Übereinkommen wird außerdem ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise gefordert, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. Dieses "universelle Design" sollte Hilfsmittel, die von bestimmten Gruppen von Menschen benötigt werden, nicht ausschließen.

Gemäß dem VN-Übereinkommen zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

- (7) Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020⁶ knüpft an das VN-Übereinkommen an und zielt darauf ab, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Sie sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, wobei das Ziel in der "Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen" besteht.

⁵ *ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104.*

⁶ KOM(2010) 636 endg. – nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013⁷ mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates enthält Bestimmungen zum barrierefreien Zugang, unter anderem in Bezug auf IKT. Auf Besonderheiten des barrierefreien Zugangs zu Websites oder mobilen Anwendungen wird jedoch nicht eingegangen.
- (9) Auf dem rasch wachsenden Markt für eine bessere Zugänglichkeit von digitalen Produkten und Dienstleistungen sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software-Tools für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites oder mobilen Anwendungen, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und zugehörigen assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen.
- (10) Mehrere Mitgliedstaaten haben Maßnahmen auf der Grundlage international verwendeter Leitlinien für die Gestaltung barrierefreier Websites eingeführt, doch häufig handelt es sich dabei um unterschiedliche Versionen dieser Leitlinien, die zudem nicht im gleichen Umfang angewandt werden müssen, oder es wurden nationale Varianten dieser Leitlinien eingeführt.
- (11) Zu den Anbietern barrierefreier Websites, mobiler Anwendungen und zugehöriger Software und Technologien zählen zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Anbieter, insbesondere KMU, werden davon abgehalten, außerhalb ihres heimischen Marktes geschäftlich tätig zu werden. Aufgrund der Unterschiede bei Spezifikationen und Vorschriften für einen barrierefreien Web-Zugang werden ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wachstum durch die zusätzlichen Kosten beeinträchtigt, die für die Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich des grenzüberschreitenden barrierefreien Webzugangs anfallen würden.

⁷ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

- (12) Aufgrund des eingeschränkten Wettbewerbs sehen sich die Käufer von Websites und mobilen Anwendungen und verbundenen Produkten und Dienstleistungen mit hohen Preisen für die Erbringung von Dienstleistungen oder mit dem Problem der Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter konfrontiert. Die Anbieter wenden oft Varianten herstellerspezifischer "Standards" an, die die späteren Möglichkeiten für eine Interoperabilität von Benutzeragenten einschränken und einem unionsweiten flächendeckenden Zugang zum Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen entgegenstehen. Die durch unterschiedliche nationale Regelungen bedingte Fragmentierung mindert den Nutzen, der aus einem Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene mit Blick auf die Reaktion auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen resultieren könnte.
- (13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung des Binnenmarkts zu überwinden. Die Unsicherheit für Entwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. Durch Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologieneutral sind, werden Innovationen nicht behindert, sondern möglicherweise sogar begünstigt.
- (13aa) Die Anforderungen dieser Richtlinie gelten nicht für ausschließlich auf mobilen Geräten betriebene Inhalte oder für Benutzeragenten für mobile Geräte, die für geschlossene Nutzergruppen oder für eine spezifische Verwendung innerhalb bestimmter Umgebungen entwickelt werden, und die für große Teile der Öffentlichkeit nicht verfügbar sind und von ihnen nicht genutzt werden. Sofern die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht anwendbar sind, gelten gemäß der Richtlinie 2000/78/EG, dem VN-Übereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften trotzdem die Anforderungen der "angemessenen Vorkehrungen", und diese sollten erforderlichenfalls – insbesondere am Arbeitsplatz und in der Ausbildung – bereitgestellt werden.
- (13ab) Diese Richtlinie berührt weder die Richtlinie 2014/24/EU und insbesondere deren Artikel 42 noch die Richtlinie 2014/25/EU und insbesondere deren Artikel 60, in denen gefordert wird, dass die technischen Spezifikationen bei jeglicher Auftragsvergabe, deren Gegenstand von natürlichen Personen – ganz gleich, ob durch die Allgemeinheit oder das Personal des Auftraggebers – genutzt werden soll, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen so erstellt werden, dass die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder das Konzept des "Design für alle" berücksichtigt werden.

- (13a) Angesichts des Mangels an automatisierten oder effizienten und einfach umzusetzenden Mitteln, um bestimmte Arten von veröffentlichten Inhalten barrierefrei zugänglich zu machen, und um den Geltungsbereich dieser Richtlinie auf Inhalte, Websites und mobile Anwendungen zu beschränken, die tatsächlich der Kontrolle öffentlicher Stellen unterliegen, sieht diese Richtlinie die vorübergehende oder dauerhafte Ausnahme einiger Arten von Inhalten, Websites oder mobilen Anwendungen von den Barrierefreiheitsanforderungen vor. Diese Ausnahmen sollten im Zuge der Überprüfung dieser Richtlinie vor dem Hintergrund künftiger technologischer Entwicklungen erneut geprüft werden.
- (13ac) Das Recht von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Union und ihre Integration ist untrennbar mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste verbunden. Dieses Recht kann jedoch besser im Kontext sektorspezifischer Rechtsvorschriften oder von Rechtsvorschriften mit Schwerpunkt auf barrierefreiem Zugang, die auch private Rundfunkanbieter abdecken, entwickelt werden, damit unbeschadet der Funktion der audiovisuellen Mediendienste, das Allgemeininteresse zu wahren, faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Diese Richtlinie sollte daher nicht für die Websites und mobilen Anwendungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten.
- (13b) Bestimmte Nichtregierungsorganisationen (NRO), bei denen es sich um überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienende, freiwillige selbstverwaltete Einrichtungen handelt, die für die Öffentlichkeit nicht wesentliche Dienstleistungen anbieten, wie z.B. Dienstleistungen, die nicht unmittelbar vom Staat oder von Gebietskörperschaften beauftragt sind, oder Dienstleistungen, die nicht spezifisch auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, könnten in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Damit solchen NRO keine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird, sollte diese Richtlinie für sie nicht gelten.
- (13ba) Wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen sollten barrierefrei zugänglich sein. Wenn diese wesentlichen Inhalte barrierefrei über eine andere Website bereitgestellt werden, müssen sie nicht zusätzlich auf der Website der Einrichtung selbst barrierefrei zugänglich gemacht werden.

- (13c) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Anwendung dieser Richtlinie auf andere Arten von Websites und mobilen Anwendungen auszuweiten, insbesondere auf nicht von dieser Richtlinie erfasste Intranet- oder Extranet-Websites und mobile Anwendungen, die für eine begrenzte Zahl von Personen am Arbeitsplatz oder in der Ausbildung konzipiert sind und von diesen genutzt werden, sowie im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, die über die Mindestanforderungen für die Barrierefreiheit hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dazu angehalten werden, die Anwendung dieser Richtlinie auf private Stellen auszuweiten, die Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten, die der Öffentlichkeit offenstehen bzw. bereitgestellt werden, unter anderem in den Bereichen Gesundheitswesen, Kinderbetreuung, soziale Integration und soziale Sicherheit, sowie in den Sektoren Verkehr, Strom, Gas, Wärme, Wasser, elektronische Kommunikation und Postdienste, mit besonderem Schwerpunkt auf den in den Artikeln 8 bis 13 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Dienstleistungen.
- (13d) Diese Richtlinie soll in keiner Weise die Pressefreiheit oder die Freiheit der Meinungsäußerung in den Medien einschränken, die in der Union und in den Mitgliedstaaten – insbesondere gemäß Artikel 11 der Grundrechtecharta – garantiert sind.
- (13e) Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, archivierte Websites oder mobile Anwendungen barrierefrei zugänglich zu machen, falls deren Inhalt nicht mehr aktualisiert oder überarbeitet und nicht für die Durchführung von Verwaltungsverfahren benötigt wird oder falls die betreffende Dienstleistung nicht mehr bereitgestellt wird. (...) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte eine rein technische Wartung nicht als Aktualisierung oder Überarbeitung einer Website oder mobilen Anwendung gelten.
- (13f) Bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen für Websites oder mobile Anwendungen sollten auch in Bezug auf Metadaten im Zusammenhang mit der Reproduktion von Stücken aus Kulturerbesammlungen beachtet werden.
- (13h) Dateiformate von Büro-Anwendungen beziehen sich auf Dokumente, die nicht in erster Linie für die Verwendung im Internet gedacht sind und die in Webseiten enthalten sind, wie z.B. Dokumente in Adobe Portable Document Format (PDF), Microsoft-Office- oder (quell-offenen) gleichwertigen Formaten.

- (13ha) Live übertragene zeitbasierte Medien, die online bleiben oder nach der Live-Übertragung erneut veröffentlicht werden, haben unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Erstübertragung oder der erneuten Veröffentlichung als aufgezeichnete zeitbasierte Medien zu gelten, ohne Überschreitung der Zeit, die absolut erforderlich ist, um die zeitbasierten Medien barrierefrei zugänglich zu machen, wobei wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit der Gesundheit, dem Wohlergehen und der Sicherheit der Öffentlichkeit Vorrang gegeben wird. Dieser erforderliche Zeitraum wäre grundsätzlich nicht länger als 14 Tage. In begründeten Fällen, z.B. wenn es unmöglich ist, die entsprechenden Dienstleistungen fristgerecht zu beschaffen, könnte diese Frist ausnahmsweise auf die kürzeste Zeit, die erforderlich ist, um den Inhalt barrierefrei zugänglich zu machen, verlängert werden.
- (13i) Mit dieser Richtlinie sollen öffentliche Stellen zwar dazu ermutigt werden, alle Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen, es wird damit aber nicht die Absicht verfolgt, die Inhalte, die öffentliche Stellen auf ihre Websites oder in ihre mobilen Anwendungen aufnehmen, ausschließlich auf barrierefrei zugängliche Inhalte zu beschränken. Wenn nicht barrierefrei zugängliche Inhalte aufgenommen werden, sollten öffentliche Stellen stets – soweit dies vernünftigerweise möglich ist – barrierefrei zugängliche Alternativen auf ihren Websites oder in ihren mobilen Anwendungen hinzufügen.
- (13j) Bei Karten, die Navigationszwecken dienen (im Gegensatz zur geografischen Beschreibung), können barrierefrei zugängliche Informationen erforderlich sein, um Bürgern zu helfen, die visuelle Informationen oder komplexe Navigationsfunktionen nicht bestimmungsgemäß nutzen können, z.B. um den Standort von Räumlichkeiten oder Gebieten zu bestimmen, in denen Dienstleistungen erbracht werden. Daher sollten Alternativen bereitgestellt werden, wie z.B. Postanschriften und nahe gelegene Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, oder die Namen von Orten oder Gebieten, die der öffentlichen Stelle oft bereits zur Verfügung stehen, und zwar in einer einfachen und für die meisten Nutzer lesbaren Form.

- (13k) Eingebettete Inhalte, etwa eingebettete Bilder oder Videos, sollten in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Es gibt jedoch auch Websites und mobile Anwendungen, bei denen nach der Erstellung zusätzliche Inhalte hinzugefügt werden, z.B. ein E-Mail-Programm, ein Blog, ein Artikel, zu dem Nutzer Kommentare hinzufügen können, oder Anwendungen, die von Nutzern bereitgestellte Inhalte unterstützen. Weitere Beispiele wären eine Seite, etwa ein Portal oder eine Nachrichten-Website, die aus mehreren Quellen zusammengetragene Inhalte enthält, oder Websites, die nach und nach Inhalte aus anderen Quellen automatisch einfügen, z.B. wenn Werbung dynamisch eingefügt wird. Solche Inhalte Dritter, sofern sie von der öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt wurden noch unter ihrer Kontrolle stehen, sind vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen. Solche Inhalte sollten grundsätzlich nicht verwendet werden, wenn sie die Funktionalität der auf diesen Websites oder in diesen mobilen Anwendungen angebotenen öffentlichen Dienstleistung behindern oder einschränken. Inhalte von Websites oder mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die dazu dienen, Konsultationen abzuhalten oder Forumdiskussionen zu führen, können nicht als Inhalte Dritter betrachtet werden und sollten daher barrierefrei zugänglich sein, ausgenommen von Nutzern bereitgestellte Inhalte, die nicht der Kontrolle der öffentlichen Stelle unterliegen.
- (14) Ein harmonisierter Ansatz dürfte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen oder mobilen Dienstleistungen für eine größere Zahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Zugangs zu Websites und mobilen Anwendungen erhöhen. Das daraus resultierende Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. Öffentliche Stellen dürften von den geringeren Kosten für die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen für einen barrierefreien Zugang profitieren.
- (15) Die Bürger sollten breiteren Zugang zu Dienstleistungen des öffentlichen Sektors über Websites und mobile Anwendungen erhalten und Dienstleistungen und Informationen nutzen können, die ihnen den Alltag und die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren Wohnsitz zu wählen, sowie ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

- (16) Die in dieser Richtlinie definierten Barrierefreiheitsanforderungen sind technologieneutral verfasst. Sie beschreiben, was erreicht werden muss, damit der Nutzer eine Website, eine mobile Anwendung und zugehörige Inhalte wahrnehmen, handhaben, auslegen und verstehen kann. Es wird jedoch nicht präzisiert, welche Technologie für eine bestimmte Website, bestimmte Online-Informationen oder eine bestimmte Anwendung zum Einsatz kommen sollte. Innovationen werden dadurch also nicht behindert.
- (16a) Es gibt vier Grundsätze des barrierefreien Zugangs: Wahrnehmbarkeit, d.h. die Informationen und Komponenten der Nutzerschnittstelle müssen den Nutzern in einer Weise dargestellt werden, dass sie sie wahrnehmen können; Operabilität, d.h. der Nutzer muss die Komponenten der Nutzerschnittstelle und die Navigation handhaben können; Verständlichkeit, d.h. die Informationen und die Handhabung der Nutzerschnittstelle müssen verständlich sein; und Robustheit, d.h. die Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten, einschließlich assistiven Technologien, interpretiert werden können. Diese Grundsätze des barrierefreien Zugangs werden ausgedrückt in prüfbaren Erfolgskriterien wie denjenigen, die der Europäischen Norm EN 301 549⁸ v1.1.2 (2015-04) zugrunde liegen, und zwar mittels harmonisierter Normen und einer gemeinsamen Methodik zur Prüfung, ob Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen diesen Grundsätzen genügen. Bis zur Veröffentlichung der Referenzen von harmonisierten Normen oder Teilen davon sollten die entsprechenden Klauseln der Norm EN 301 549 v1.1.2 (2015-04) als Mindestvoraussetzung betrachtet werden, um diese Grundsätze in die Praxis umzusetzen.

⁸ Die Europäische Norm ist das Ergebnis des Mandats M/376, das die Kommission den europäischen Normungsorganisationen erteilt hat.

- (16b) Öffentliche Stellen sollten die in dieser Richtlinie enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen in dem Maße anwenden, dass sie keine unverhältnismäßige Belastung für sie darstellen. Das heißt, dass es in begründeten Fällen für eine öffentliche Stelle vernünftigerweise nicht möglich sein könnte, spezifische Inhalte uneingeschränkt barrierefrei zugänglich zu machen. Diese Stelle sollte diese Inhalte jedoch trotzdem so zugänglich wie möglich machen und andere Inhalte uneingeschränkt barrierefrei zugänglich machen. Die Ausnahmen von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen aufgrund einer unverhältnismäßigen Belastung sollten für den jeweils betroffenen Inhalt nicht über das zur Beschränkung der Belastung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Mit Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sind Maßnahmen gemeint, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden, wobei den voraussichtlichen Nutzen oder Nachteilen für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen ist. Bei der Bewertung, inwieweit Anforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sollten nur berechtigte Gründe berücksichtigt werden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollten nicht als berechtigte Gründe gelten. Gleichermaßen sollte es keine berechtigten Gründe für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Websites und in mobilen Anwendungen geben, da genügend und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, um diese Systeme barrierefrei zugänglich zu machen, so dass sie die Anforderungen erfüllen.
- (17) Die mit dem barrierefreien Zugang einhergehende Interoperabilität sollte eine größtmögliche Kompatibilität der Inhalte mit gegenwärtigen und künftigen Benutzeragenten und assistiven Technologien gewährleisten. Insbesondere sollte bei der Bereitstellung der Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen für die Benutzeragenten eine gemeinsame interne Kodierung für natürliche Sprache, Strukturen, Beziehungen und Sequenzen sowie für Daten etwaiger eingebetteter Benutzerschnittstellenkomponenten angewandt werden. Interoperabilität kommt somit den Nutzern zugute, indem sie ihnen ermöglicht, ihre Benutzeragenten durchgängig für den Zugang zu allen Websites und mobilen Anwendungen zu verwenden. Auch können sie von einer größeren Auswahl und geringeren Preisen innerhalb der Union profitieren. Interoperabilität wäre außerdem für die Anbieter und Käufer von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen von Vorteil.

- (17a) Mobile Anwendungen können aus verschiedenen Quellen bezogen werden, unter anderem von privaten Application Stores. Informationen über den barrierefreien Zugang zu mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die von Drittquellen heruntergeladen werden, sollten zusammen mit der Beschreibung der mobilen Anwendung, die dem Nutzer vor dem Herunterladen der Anwendung angeboten wird, bereitgestellt werden. Diese Bestimmung verpflichtet die großen Plattformbetreiber nicht dazu, ihre Mechanismen für den Vertrieb der Anwendungen zu ändern, sondern sie verlangt von der öffentlichen Stelle, dass sie die Erklärung unter Verwendung bestehender oder künftiger Technologien bereitstellt.
- (18) Wie in der Digitalen Agenda für Europa hervorgehoben wurde, sollten die Behörden ihren Teil zur Förderung der Märkte für Online-Inhalte beitragen. Die Regierungen können die Märkte für Inhalte fördern, indem sie Informationen des öffentlichen Sektors unter transparenten, wirksamen und nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitstellen. Damit lässt sich eine wichtige potenzielle Wachstumsquelle für innovative Online-Dienste erschließen.
- (18aa) Die Mitgliedstaaten sollten Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die Sensibilisierung und die Förderung von Schulungsprogrammen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen für die einschlägigen Interessenträger ergreifen, insbesondere für Personal, das für den barrierefreien Zugang zu Websites oder mobilen Anwendungen verantwortlich ist. Die einschlägigen Sozialpartner sollten zur Erstellung des Inhalts der Programme für Schulung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit barrierefreiem Zugang konsultiert oder darin einbezogen werden.
- (18b) Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten – in enger Zusammenarbeit mit der Kommission – die Nutzung von Autorenwerkzeugen fördern, die eine bessere Umsetzung der in dieser Richtlinie dargelegten Barrierefreiheitsanforderungen ermöglichen. Diese Förderung könnte in passiver Weise erfolgen, z.B. durch Veröffentlichung einer Liste kompatibler Autorenwerkzeuge ohne Verpflichtung zur Verwendung dieser Werkzeuge, oder in aktiver Weise, z.B. durch die Verpflichtung zur Verwendung kompatibler Autorenwerkzeuge oder zur Finanzierung ihrer Entwicklung.

- (18c) Um die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie, und insbesondere die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen, zu gewährleisten, müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten sich unbedingt regelmäßig mit den einschlägigen Interessenträgern beraten. Unter einschlägigen Interessenträgern im Sinne dieser Richtlinie sind unter anderem Organisationen zu verstehen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen vertreten, die Sozialpartner, die an der Erstellung von Software für einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen beteiligte Industrie und die Zivilgesellschaft.
- (19) Die Richtlinie sollte sicherstellen, dass die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen im Einklang mit gemeinsamen Anforderungen besser zugänglich gemacht werden.
- (20) In dieser Richtlinie werden die Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen festgelegt. Um die Feststellung der Konformität von betroffenen Websites und mobilen Anwendungen mit diesen Anforderungen zu erleichtern, ist eine Konformitätsvermutung in Fällen angezeigt, in denen die betroffenen Websites harmonisierten Normen genügen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG ausgearbeitet und veröffentlicht wurden und detaillierte technische Spezifikationen zu diesen Anforderungen enthalten. Gemäß dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament Einwände gegen harmonisierte Normen erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Normen den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen nicht vollständig entsprechen.
- (21) Die europäischen Normungsorganisationen haben die europäische Norm EN 301 549 "Barrierefreiheitsanforderungen für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Dienstleistungen in Europa" angenommen, in der die Anforderungen an die funktionale Zugänglichkeit von IKT-Produkten und -Dienstleistungen, einschließlich Web-Inhalten, spezifiziert werden, die bei der öffentlichen Auftragsvergabe oder zur Unterstützung anderer Politikbereiche oder Rechtsvorschriften zugrunde gelegt werden könnten.

Die Vermutung der Konformität mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen sollte auf den Klauseln 9, 10 und 11 der europäischen Norm EN 301 549 v1.1.2 (2015-04) basieren. Insbesondere sollten auf der Grundlage dieser Richtlinie angenommene technische Spezifikationen die europäische Norm EN 301 549 v1.1.2 (2015-04) in Bezug auf mobile Anwendungen näher ausführen.

- (21aa) Die technischen Spezifikationen und die im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen entwickelten Normen sollten darüber hinaus den konzeptionellen und technischen Besonderheiten von mobilen Geräten Rechnung tragen.
- (24) Die Konformität mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen sollte regelmäßig überwacht werden. Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen überprüft wird und die die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen regelt. Die Mitgliedstaaten sollten periodisch über die Ergebnisse der Überwachung und mindestens einmal über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.
- (24aa) Um Innovation bezüglich der Messung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen nicht zu behindern, und sofern die Vergleichbarkeit der Daten in der EU dadurch nicht behindert wird, können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission festgelegten Methode fortgeschrittenere Überwachungstechnologien verwenden. Im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit sollte in der von der Kommission entwickelten Methode beschrieben werden, in welcher Weise die Ergebnisse verschiedener Prüfungen dargestellt werden müssen oder können.
- (24ab) Die Überwachungsmethode muss transparent, übertragbar, vergleichbar und reproduzierbar sein. Die Reproduzierbarkeit der Überwachungsmethode sollte maximiert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass menschliche Faktoren wie Tests durch Nutzer einen Einfluss auf diese Reproduzierbarkeit haben könnten.

- (24ad) Die Erklärung über die Vereinbarkeit von Websites und mobilen Anwendungen mit dieser Richtlinie sollte gegebenenfalls die vorgesehenen Alternativen beinhalten. Mithilfe des Feedback-Mechanismus, der an das Durchsetzungsverfahren gekoppelt ist, sollte es den Nutzern von Websites oder mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen möglich sein, zu verlangen, dass die benötigten Informationen, einschließlich Dienstleistungen und Produkte, von der öffentlichen Stelle in einer geeigneten und angemessenen Weise innerhalb einer vernünftigen Frist bereitgestellt werden. Diese Anfragen könnten auch Inhalte betreffen, die aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind oder auf sonstige Weise nicht der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen unterliegen, wie z.B. Datenformate von Büroanwendungen, aufgezeichnete zeitbasierte Medien oder Inhalte archivierter Websites. Nach Eingang einer rechtmäßigen und begründeten Anfrage müsste die öffentliche Stelle die Informationen in einer geeigneten und angemessenen Weise und innerhalb einer vernünftigen Frist bereitstellen.
- (24ae) Um das systematische Anrufen von Gerichten zu vermeiden, sollte das Recht auf Inanspruchnahme eines angemessenen und wirksamen Verfahrens zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie erteilt werden. Dies berührt nicht das in Artikel 47 der Grundrechtecharta verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Das genannte Verfahren sollte das Recht auf Einlegen einer Beschwerde bei einer beliebigen bestehenden nationalen Behörde enthalten, die für Entscheidungen über solche Beschwerden zuständig ist.
- (25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Branche der Gestaltung und Entwicklung von Websites und mobilen Anwendungen abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen beschaffen.

- (26) Um die angemessene Anwendung der Vermutung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Bezugnahmen auf die Europäische Norm EN 301 549 v1.1.2 (2015-04) zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (26a) Damit keine Ressourcen von der eigentlichen Aufgabe, einen besseren Zugang zu Inhalten zu schaffen, abgezogen werden müssen, sollte die Überwachungsmethode einfach anzuwenden sein.
- (27) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die Barrierefreiheitsanforderungen, zur Bestimmung der Methode, die von den Mitgliedstaaten für die Überwachung der Konformität der betroffenen Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden ist, und zur Festlegung der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über die Ergebnisse der Überwachung sollte auf das Prüfverfahren zurückgegriffen werden. Für den Erlass der Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit, die keinen Einfluss auf die Art und den Umfang der aus dieser Richtlinie hervorgehenden Pflichten hat, sondern der Erleichterung der Anwendung der darin festgelegten Vorschriften dient, sollte das Beratungsverfahren angewandt werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

(28) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Marktes für einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung verschiedener derzeit in ihren jeweiligen Rechtssystemen bestehender Vorschriften erforderlich ist, und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Im Hinblick auf die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts ist der Zweck dieser Richtlinie die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, damit diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gestaltet werden.
2. Mit dieser Richtlinie werden die Vorschriften festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass Websites – unabhängig von dem für den Zugang genutzten Gerät – und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 erfüllen müssen.
7. Folgende Websites und mobile Anwendungen sind aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen:
 - a. Websites und mobile Anwendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen;

- b. Websites und mobile Anwendungen von Nichtregierungsorganisationen (NRO), die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- 7a. Die Mitgliedstaaten können Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, mit Ausnahme der Inhalte im Zusammenhang mit wesentlichen Online-Verwaltungsfunktionen.
8. Die folgenden Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen sind aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen:
- a. Dateiformate von Büroanwendungen, die vor dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitpunkt veröffentlicht wurden, es sei denn, sie sind für die aktiven Verwaltungsverfahren der von der öffentlichen Stelle wahrgenommenen Aufgaben erforderlich;
 - b. aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem in Artikel 10 Absatz 2 Ziffer ii genannten Zeitpunkt veröffentlicht wurden;
 - c. live übertragene zeitbasierte Medien;
 - d. Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
 - e. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund
 - der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit entweder der Erhaltung des Gegenstands oder der Authentizität der Reproduktion (z.B. Kontrast); oder
 - der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kostengünstiger Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte extrahiert werden könnte;

- f. Inhalte von Dritten, die von der öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt werden und die nicht deren Kontrolle unterliegen;
- g. Inhalte von Extranets und Intranets (Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind), die vor dem in Artikel 10 Absatz 2 Ziffer i genannten Zeitpunkt veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren;
- h. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, d.h. dass diese Websites ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem in Artikel 10 Absatz 2 Ziffer i genannten Zeitpunkt aktualisiert oder überarbeitet wurden.

Artikel 1a

Mindestharmonisierung

Die Mitgliedstaaten können gemäß dem Unionsrecht Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen, die über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen für die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen hinausgehen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (4) "Norm" im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist;

- (6) "europäische Norm" im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;
- (7) "harmonisierte Norm" im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine europäische Norm, die auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurde;
- (8) "öffentliche Stelle" den Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, sofern diese Verbände zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
- (9) "zeitbasierte Medien" folgende Arten von Medien: nur Audio, nur Video, Audio-Video, interaktives Audio- und/oder Videomaterial;
- (10) "Stücke aus Kulturerbesammlungen" Gegenstände in privatem oder öffentlichem Besitz, die von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse sind und die Teil von Sammlungen sind, die von Kulturinstitutionen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden;
- (11) "Messdaten" die quantifizierten Ergebnisse der Überwachungstätigkeit zur Überprüfung, ob die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen die in Artikel 3 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Der Begriff Messdaten erfasst sowohl quantitative Informationen über die geprüften Websites und mobilen Anwendungen (Zahl von Websites und Anwendungen sowie gegebenenfalls Zahl der Besucher oder Nutzer ...) als auch quantitative Informationen über den Grad der Barrierefreiheit;
- (12) "mobile Anwendungen" Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht Software zur Steuerung dieser Geräte oder Computerhardware selbst (mobile Betriebssysteme).

Artikel 3

Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, handhabbar, verständlich und robust gestalten.

Artikel 3a

Unverhältnismäßige Belastung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 in einem Ausmaß anwenden, dass sie für die Zwecke des genannten Artikels keine unverhältnismäßige Belastung für die öffentlichen Stellen bewirken.
2. Um zu bewerten, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden öffentlichen Stellen den einschlägigen Umständen Rechnung tragen, wozu unter anderem Folgendes gehört:
 - a. Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle;
 - b. die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.
3. Unbeschadet des Absatzes 1 wird die erste Bewertung, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, von den betreffenden öffentlichen Stellen vorgenommen.

4. Hat eine öffentliche Stelle für eine bestimmte Website oder mobile Anwendung die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehene Ausnahme in Anspruch genommen, so erläutert sie in der Erklärung gemäß Artikel 6, welche Teile der Anforderungen nicht erfüllt werden konnten, und schlägt gegebenenfalls Alternativen vor.

Artikel 4

Vermutung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen für Websites und mobile Anwendungen

1. Bei Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen entsprechen, deren Fundstellen die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, wird davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 in den von den jeweiligen Normen oder Teilen von Normen abgedeckten Bereichen erfüllen.
2. Wurden keine Fundstellen der harmonisierten Normen gemäß Absatz 1 veröffentlicht, so wird bei Inhalten von mobilen Anwendungen, die den technischen Spezifikationen oder Teilen davon entsprechen, davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3, die durch diese technischen Spezifikationen oder Teile davon erfasst werden, erfüllen.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten technischen Spezifikationen. Diese technischen Spezifikationen müssen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 erfüllen und einen mit der europäischen Norm EN 301 549 v1.1.2 (2015-04) zumindest gleichwertigen Grad der Zugänglichkeit gewährleisten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 9 Absatz 3 dieser Richtlinie erlassen. Wurden keine Fundstellen der harmonisierten Normen gemäß Absatz 1 veröffentlicht, so wird der erste dieser Durchführungsrechtsakte innerhalb von 24 Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen.

3. Wurden keine Fundstellen der harmonisierten Norm gemäß Absatz 1 veröffentlicht und liegen keine technischen Spezifikationen gemäß Absatz 2 vor, so wird bei Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die die einschlägigen Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 v1.1.2 (2015-04) oder Teile davon erfüllen, davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3, die von diesen einschlägigen Anforderungen oder Teilen davon erfasst werden, erfüllen.
4. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 8 zur Änderung der Bezugnahmen in Absatz 3 auf die europäische Norm EN 301 549 v1.1.2 (2015-04) zu erlassen, um auf eine jüngere Fassung dieser Norm oder auf eine europäische Norm zu deren Ersetzung Bezug zu nehmen, falls diese Fassung oder Norm die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 erfüllt und einen mit der europäischen Norm EN 301 549 v1.1.2 (2015-04) zumindest gleichwertigen Grad an Zugänglichkeit gewährleistet.

Artikel 6

Zusätzliche Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung über die Vereinbarkeit ihrer Websites und mobilen Anwendungen mit dieser Richtlinie bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren.

Bei Websites wird die Erklärung in einem zugänglichen Format unter Verwendung der in Absatz 1a genannten Mustererklärung bereitgestellt und auf der entsprechenden Website veröffentlicht.

Bei mobilen Anwendungen wird die Erklärung in einem zugänglichen Format unter Verwendung der in Absatz 1a genannten Mustererklärung bereitgestellt und muss auf der Website der öffentlichen Stelle, die die mobile Anwendung entwickelt hat, oder zusammen mit anderen Informationen beim Herunterladen der Anwendung verfügbar sein.

Diese Erklärung enthält

- a) eine Erläuterung der Teile des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind, und der Gründe für diese Unzugänglichkeit sowie gegebenenfalls der Alternativen und
- b) eine Beschreibung des Feedback-Mechanismus, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel der Website oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 3 mitteilen und die gemäß Artikel 1 Absatz 8 und Artikel 3a ausgenommenen Informationen anfordern können, und einen Link dazu, sowie einen Link zu dem in Artikel 7a beschriebenen Durchsetzungsverfahren, das in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort auf das Feedback in Anspruch genommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlichen Stellen auf Mitteilungen oder Anfragen innerhalb einer vernünftigen Frist angemessen reagieren.

- 1a. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Mustererklärung über die Barrierefreiheit. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 erlassen. Die Kommission nimmt den ersten Durchführungsrechtsakt spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an.
2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 auf andere als die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Arten von Websites oder mobilen Anwendungen, insbesondere auf Websites oder mobile Anwendungen, die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften über den barrierefreien Zugang unterliegen, zu erleichtern.
 - 2a. Die Mitgliedstaaten fördern und erleichtern Schulungsprogramme im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen für die einschlägigen Interessenträger, unter anderem das Personal öffentlicher Stellen, im Hinblick auf die Erstellung, Verwaltung und Aktualisierung barrierefrei zugänglicher Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen.

- 2b. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um für die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3, deren Vorteile für Nutzer und Inhaber von Websites und mobilen Anwendungen und die Möglichkeit gemäß diesem Artikel, Feedback bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu erteilen, zu sensibilisieren.
3. Für die Zwecke der Überwachung und Berichterstattung gemäß Artikel 7 erleichtert die Kommission die Zusammenarbeit auf Unionsebene der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen ihnen und den einschlägigen Interessenträgern im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und die Überprüfung der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Überwachungsmethode, der marktbezogenen und technologischen Entwicklungen und der Fortschritte beim barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen.

Artikel 7

Überwachung und Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten überwachen periodisch, inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 genügen, und wenden dabei die in Absatz 4 vorgesehene Überwachungsmethode an.
2. Spätestens 36 Monate nach der Festlegung der in Absatz 4 genannten Überwachungsmethode und danach alle drei Jahre berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten. Dieser Bericht wird auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Modalitäten für die Berichterstattung erstellt. Der Bericht enthält auch Informationen über die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens gemäß Artikel 7a.

3. Der erste Bericht enthält zusätzlich die folgenden, gemäß Artikel 6 angenommenen Maßnahmen:

- a. eine Beschreibung der von den Mitgliedstaaten erstellten Mechanismen zur Beratung mit den einschlägigen Interessenträgern über die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen,
- b. Verfahren für die Veröffentlichung von Entwicklungen der Politik bezüglich der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen,
- c. die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse und
- d. Informationen über Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Wenn die Mitgliedstaaten bei den in Absatz 3 genannten Maßnahmen wesentliche Änderungen vorgenommen haben, nehmen sie Informationen über die Aktualisierung der Maßnahmen in ihre nachfolgenden Berichte auf.

4. Die Inhalte sämtlicher Berichte, die nicht notwendigerweise die Listen der geprüften Websites, mobilen Anwendungen oder Einrichtungen enthalten, werden in einem zugänglichen Format veröffentlicht. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 9 Absatz 3 erlassen. Die Kommission nimmt den ersten Durchführungsrechtsakt spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie an.

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Methode für die Überwachung, ob Websites und mobile Anwendungen den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 genügen. Diese Methode muss transparent, übertragbar, vergleichbar, reproduzierbar und leicht zu handhaben sein. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 9 Absatz 3 erlassen. Die Kommission nimmt den ersten Durchführungsrechtsakt spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie an.
6. Die in Absatz 4 genannte Methode kann Sachverständigenanalyse berücksichtigen und umfasst Folgendes:
- (a) Angaben zur Häufigkeit der Prüfungen und zur Auswahl von Stichproben der Websites und mobilen Anwendungen, die zu überwachen sind, und
 - (b) bei Websites Stichproben von Webseiten und der Inhalte dieser Seiten, und
 - (baa) bei mobilen Anwendungen die zu prüfenden Inhalte unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der ersten Freigabe der Anwendung und der nachfolgenden Updates der Funktionalitäten, und
 - (bab) eine Erläuterung, wie die Erfüllung oder Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 3 ausreichend nachzuweisen ist, gegebenenfalls unter direkter Bezugnahme auf die einschlägigen Beschreibungen in der harmonisierten Norm bzw. – falls eine solche nicht existiert – in den in Artikel 4 Absatz 2 genannten technischen Spezifikationen oder in der in Artikel 4 Absatz 3 genannten europäischen Norm, und
 - (c) bei Feststellung von Mängeln einen Mechanismus zur Bereitstellung von Daten und Informationen über die Einhaltung der in Anforderungen gemäß Artikel 3 in einem Format, das von öffentlichen Stellen verwendet werden kann, um die Mängel zu beheben, und

(d) angemessene Vorkehrungen, einschließlich falls erforderlich Beispielen und Leitlinien, für automatische und manuelle Tests der Benutzerfreundlichkeit, in Kombination mit den Einstellungen für die Probenahme, in einer Weise, die mit der Häufigkeit der Prüfungen und der Berichterstattung vereinbar ist.

7. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission bis zu dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitpunkt darüber, wer die Überwachung und Berichterstattung durchführen wird.

Artikel 7a

Durchsetzungsverfahren

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Verfügbarkeit eines angemessenen und wirksamen Durchsetzungsverfahrens sicher, um die Einhaltung dieser Richtlinie in Bezug auf die Anforderungen in Artikel 3, Artikel 3a und Artikel 6 Absatz 1 zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass ein Durchsetzungsverfahren vorhanden ist, wie z.B. die Möglichkeit, sich an einen Ombudsmann zu wenden, um eine wirksame Behandlung des erhaltenen Feedbacks gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zu gewährleisten und um die Bewertung gemäß Artikel 3a zu überprüfen.
2. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission bis zu dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitpunkt darüber, wer für die Durchsetzung dieser Richtlinie zuständig ist.

Artikel 8

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 4 an die Kommission erfolgt für einen unbefristeten Zeitraum ab dem [*ABl.: bitte Datum sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen].
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- 3a. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission von den einzelnen Mitgliedstaaten benannte Sachverständige gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegten Grundsätzen.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß Artikel 4 Absatz 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 9

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 10

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens 21 Monate nach dem in Artikel 12 genannten Datum nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften wie folgt an:
 - i. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem [Datum der Umsetzung gemäß Artikel 10 Absatz 1 einfügen] veröffentlicht wurden: ab dem [Datum 12 Monate nach diesem Datum einfügen];

- ii. auf alle Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Ziffer i fallen: ab dem [Datum 24 Monate nach dem Umsetzungsdatum in Artikel 10 Absatz 1 einfügen];
- iii. auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab dem [Datum 33 Monate nach dem Umsetzungsdatum in Artikel 10 Absatz 1 einfügen].

Artikel 11 Überprüfung

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie innerhalb von 66 Monaten nach ihrem Inkrafttreten. Bei dieser Überprüfung wird den Berichten der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der in Artikel 7 beschriebenen Überwachung und über die Inanspruchnahme des in Artikel 7a beschriebenen Durchsetzungsverfahrens Rechnung getragen. Sie enthält ferner eine Überprüfung der technologischen Fortschritte, die den barrierefreien Zugang zu bestimmten Arten von Inhalten, die aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, einfacher gestalten könnten. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in einem zugänglichen Format veröffentlicht.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
